

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4559

Per E-Mail an:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

11. März 2025

Mein Zeichen: 17975/2025

**Gemeinsame Sitzung des des Innen- und Rechtsausschusses und des
Sozialausschusses am Mittwoch, dem 5. März 2025
TOP 3 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher
und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (Drs. 20/2900)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Sozialausschusses am Mittwoch, dem 5. März 2025, ist unter TOP 3 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, LT-Drs. 20/2900) die Landesregierung darum gebeten worden, die Ergebnisse der regierungsseitigen Anhörung der kommunalen Landesverbände zu übersenden.

Dem komme ich hiermit gerne nach.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurde der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (Kommunale Landesverbände), dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e.V., dem Bund der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein und dem Fachverband der Kämmerer in Schleswig-Holstein e.V. Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen abgegeben haben die Kommunalen Landesverbände und der Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Diese Stellungnahmen können Sie der Anlage zu diesem Anschreiben entnehmen.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter begrüßt in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2024 die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen ausdrücklich.

Die Kommunalen Landesverbände befürworten in Ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse und die Angleichung von öffentlich-rechtlicher Vollstreckung an die privatrechtliche Vollstreckung werde als hilfreich empfunden, um Synergieeffekte in Zukunft zu heben und die Vollstreckung effektiver zu gestalten.

Zusätzlich wurde in diesem Zuge seitens der Kommunalen Landesverbände der Wunsch vorgetragen, sowohl die Ersatzvornahme als auch die Vollstreckung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland durch Ergänzung der §§ 238, 271 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) explizit zu regeln.

Dieses Anliegen wird nach fachlicher Prüfung aufgrund grundsätzlicher Bedenken im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Verwaltungszwang gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach § 17 VwVG des Bundes unzulässig, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist; auch die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen erfolgt damit grds. nach den Grundsätzen der verwaltungsgerichtlichen Vollstreckung.

Das OVG Schleswig verweist in der seitens der Kommunalen Landesverbände zitierten Entscheidung (Beschl. v. 2. Mai 2024 – 5 MB 2/24 –, Rz. 6) ebenfalls auf die Parallelität des Landesrechts mit dem Bundesrecht. Die ausdrückliche Benennung der Bundesrepublik Deutschland als Adressat zulässiger Verwaltungszwangsmittel wäre – insbesondere vor dem Hintergrund bundesweit sehr ähnlicher Regelungen wie der derzeitigen schleswig-holsteinischen Regelung – ein Novum.

In anderen Ländern ist zum Teil sogar umgekehrt ausdrücklich geregelt, dass eine Verwaltungsvollstreckung gegen den Bund grundsätzlich unzulässig ist (z.B. § 10 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVG).

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Ausgangspunkt grds. nur eine harmonisierende Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsvollstreckungsrechts an das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO und das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes angestrebt wird, wurde die Anregung, die §§ 238 und 271 LVwG ausdrücklich auf Maßnahmen gegenüber dem Bund auszuweiten, seitens der Landesregierung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederik Hogrefe

Anlagen (Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 21.10.2024; Stellungnahme der Kommunalkassenverwalter vom 27.10.2024)

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein
Herr Jan Lukat
Düsterbrook Weg 92
24105 Kiel

Per Email: jan.lukat@im.landsh.de

Unser Zeichen: 10.30.05 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.10.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Lukat,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem obigen Gesetzentwurf eine weitere Stellungnahme im ordentlichen Beteiligungsverfahren abgeben zu können.

Grundsätzlich werden die Wesentlichen Neuregelungen auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechtes Schleswig-Holstein befürwortet. Insbesondere die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse und die Angleichung von öffentlich-rechtlicher Vollstreckung an die privatrechtliche Vollstreckung werden als hilfreich empfunden, um Synergieeffekte in Zukunft zu heben und die Vollstreckung effektiver zu gestalten.

Aus den Reihen unserer Mitglieder sind wir darauf hingewiesen worden, dass die Verwaltungspraxis erhebliche Unsicherheiten im Kontext von Forderungen einer Landesbehörde gegenüber dem Bund gezeigt hat. Gernäß § 234 LVwG ist gegen „Träger der öffentlichen Verwaltung“ der Vollzug nur zulässig, soweit er durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 234 LVwG sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 LVwG nur „das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter“. Die Bundesrepublik Deutschland ist hier nicht genannt. Gleichwohl geht das OVG Schleswig-Holstein in seinem Beschluss vom 2.5.2024 - 5 MB 2/24 davon aus, dass § 234 LVwG eine Vollstreckung gegen die Bundesrepublik Deutschland verbietet (vgl. Beschluss, S. 3 2. Absatz). Die Rechtsprechung in Schleswig-Holstein hat dies bisher anders gesehen (vgl. B. v. 15.2.2024 - 6 B 20/23 -, S. 27ff., sowie Urteile des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 2. April 2001 - 14 A 267/99, Rn. 23, juris, vom 21. Oktober 2002 - 14 A 184/00 -, juris Rn. 44 f. und vom 15. Oktober 2001 - 14 A 359/99, juris Rn. 36 und auch früher das OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. April 1992 - 2 L 258/91, Rn. 35ff., juris), jedenfalls bei Inanspruchnahme des Bundes im Rahmen seiner fiskalischen Tätigkeiten.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Zur Gewährleistung eines sicheren Verwaltungsvollzuges im Kontext mit Bundes-Liegenschaften ist daher dringend eine Klarstellung angezeigt, die im Zuge der laufenden Novelle des Schleswig-Holsteinischen Vollstreckungsrechts erfolgen könnte. Die Klarstellung hat über den besonderen vorliegenden Fall hinaus Bedeutung. Ohne die Möglichkeit, im Eilfall rechtmäßig eine Ersatzvornahme durchzuführen, würden die Landesbehörden gegenüber dem jeweiligen Träger öffentlicher Verwaltung bzw. dem Bund letztlich auf den Kosten sitzen bleiben, was nicht im Interesse des Landes Schleswig-Holstein sein dürfte. Andere Bundesländer haben Entsprechendes bereits geregelt z.B. Niedersachsen in § 21 NVwVG oder Baden-Württemberg in § 17 LVwVG BW.

Wir schlagen daher vor, **§ 238 LVwG** um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

„Gegen Träger der öffentlichen Verwaltung und die Bundesrepublik Deutschland ist die Ersatzvornahme zulässig, soweit diese aufgrund ihres Eigentums an einem Grundstück verantwortlich sind.“

Damit wäre mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein klar gestellt, dass die Landesbehörden auch Ersatzvornahmekosten im Bereich der fiskalischen Tätigkeit von Hoheitsträgern geltend machen können. Die Regelung ist auch so eng gefasst, dass die behördliche Aufgabenwahrnehmung nicht tangiert wird. Die Vollstreckung von Geldforderungen (v.a. Ersatzvornahmekosten) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts ist in **§ 271 LVwG** bereits mit hinreichenden Schutzvorschriften geregelt. Da der Bund hier nicht erwähnt wird, sollte vorsorglich ein Absatz 5 hinzugefügt werden, der lautet:

„(5) Soll gegen die Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden, ist dies nur insoweit zulässig, als diese dadurch nicht an der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehindert wird.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Zempel
Dezernentin

Pieronczyk, Anna-Katharina Dr. (Innenministerium)

Von: Szymczak, Marian <Marian.Szymczak@luebeck.de>
Gesendet: Sonntag, 27. Oktober 2024 18:34
An: Lukat, Jan (Innenministerium)
Cc: Kissel Rolf; Jannusch, Carsten; Pusch, Christoph (Kreis-RD)
Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des
Landesverwaltungsgesetzes - Anhörung - Frist: 28.10.2024

Sehr geehrter Herr Lukat,

der Fachverband der Kommunalkassenverwalter - Landesverband Schleswig-Holstein e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, am Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes teilnehmen zu dürfen.

Die im Entwurf beabsichtigten gesetzlichen Änderungen am Landesverwaltungsgesetz werden vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter äußerst begrüßt.

Wir bedanken uns in diesem Zusammenhang für den gemeinsamen Austausch an Informationen in der Vergangenheit und möchten diesen guten Austausch auch in Zukunft mit dem Ministerium gerne beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Szymczak

Landesvorsitzender

email: marian.szymczak@kassenverwalter.de



Telefon dienstlich: 0451/122-2100 und Mobil 0160/9723 2229

Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kompetenter Partner der Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: jan.lukat@im.landsh.de <jan.lukat@im.landsh.de>

Datum: 16. September 2024 um 16:00:30 MESZ

An: info@staedteverband-sh.de <info@staedteverband-sh.de>, marian.szymczak@kassenverwalter.de <marian.szymczak@kassenverwalter.de>, vorstand-bdvz-sh@mail.de <vorstand-bdvz-sh@mail.de>, info@kaemmerer-sh.de <info@kaemmerer-sh.de>

Cc: falk.stadelmann@im.landsh.de <falk.stadelmann@im.landsh.de>, stephan.schnieder@im.landsh.de <stephan.schnieder@im.landsh.de>

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes - Anhörung - Frist: 28.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Anschreiben mit beigefügtem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes übersende ich Rahmen der Verbändeanhörung mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

28. Oktober 2024 (Dienstschluss).

Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg erfolgt nicht.

Bitte übersenden Sie etwaige Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an jan.lukat@im.landsh.de. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhörungsschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lukat



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 33

Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung,

Verwaltungsverfahren, Statistik und Verkündungsblätter

IV 333

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2780

Fax: +49 431/988 - 614 - 2780

jan.lukat@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



Die 115 ist Ihr Kontakt in die Verwaltung - egal, wo Sie sind und welche Frage Sie haben.
